

08.09.2020

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Erweiterung von Auskunftsrechten auf Mitglieder der Medienkommission gegenüber der Landesanstalt für Medien (Auskunftsrechte-Erweiterungsgesetz Medienkommission NRW)

A Problem

Nach wie vor beruht der „private“ lokale Hörfunk in Nordrhein-Westfalen auf dem „Zwei-Säulen-Modell“. Während der technische und der wirtschaftliche Betrieb der Sender Aufgabe privater Betriebsgesellschaften sind, werden Programm und Inhalte des lokalen Hörfunks von Veranstaltergemeinschaften organisiert. Diese Veranstaltergemeinschaften sind Vereine, deren Zusammensetzung gemäß dem korporatistischen Grundgedanken gesetzlich normiert ist und die die Beteiligung unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen am lokalen Hörfunk sicherstellen sollen. Allerdings sind die Mitglieder dieser Veranstaltergemeinschaften der Öffentlichkeit unbekannt.

Der Landtag hat es in seiner Sitzung vom 28. Mai 2020 abgelehnt, ein Gesetz zur Erhöhung der Transparenz von Veranstaltergemeinschaften des lokalen Hörfunks (Lokalhörfunk-Transparenzgesetz NRW) gemäß Drucksache 17/7907 zu erlassen. Das entworfene Gesetz hätte diesen Missstand der Intransparenz beseitigt. So aber besteht weiterhin keinerlei Transparenz hinsichtlich der Mitglieder der Veranstaltergemeinschaften im lokalen Hörfunk. Die Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen wissen nicht – und können auch nicht wissen –, welche Menschen die Gestaltung von Programmen und Inhalten des lokalen Hörfunks federführend verantworten.

Um diese Schieflage auszuräumen, wandte sich der Abgeordnete Sven W. Tritschler in seiner Eigenschaft als Mitglied der Medienkommission mit Schreiben vom 20. Juni 2020 an den Direktor der Landesanstalt für Medien NRW, Herrn Dr. Tobias Schmid, und erbat Informationen zu:

1. den Namen der Mitglieder der Veranstaltergemeinschaften im lokalen Hörfunk;
2. den jeweils entsendenden Organisationen bzw. Körperschaften für Mitglieder nach § 62 Absatz 1 Landesmediengesetz;
3. der Grundlage der Mitgliedschaft für Mitglieder nach § 62 Absätze 2 und 3 Landesmediengesetz;
4. allen weiteren zu diesen Personen hinterlegten Informationen;
5. der Satzung nach § 64 Absatz 6 Satz 2 des Landesmediengesetzes.

Hierauf antwortete der Direktor mit Schreiben vom 24. Juni 2020, in dem er ausführte, dass das „LMG NRW Veranstaltergemeinschaften nicht zur Transparenz ihrer Mitglieder“ verpflichte. Eine Erteilung von Auskünften unter Berufung auf § 94 Absatz 5 LMG NRW sei ebenfalls nicht möglich, da das dort festgeschriebene Auskunftsrecht nur der Medienkommission als Organ zustehe, nicht aber den einzelnen Mitgliedern.

Nicht einmal ein Mitglied der Medienkommission kann deshalb nach derzeitiger Rechtslage erfahren, wer Mitglied der Veranstaltergemeinschaften im lokalen Hörfunk ist.

B Lösung

Neben das organschaftliche Auskunftsrecht in § 94 Absatz 5 LMG NRW tritt ein individuelles Auskunftsrecht der einzelnen Mitglieder der Medienkommission.

C Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen unbefriedigenden Rechtslage und damit Fortführung des lokalen Hörfunks in Nordrhein-Westfalen durch „Geheimgesellschaften“.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Nach Artikel 70 Absatz 1 Grundgesetz liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Rundfunk beim Landtag.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

Gesetz zur Erweiterung von Auskunftsrechten auf Mitglieder der Medienkommission gegenüber der Landesanstalt für Medien (Auskunftsrechte-Erweiterungsge- setz Medienkommission NRW)

Artikel 1

Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2020 (GV. NRW. S. 284) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 94 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

§ 94 Aufgaben

(1) Die Medienkommission nimmt die Aufgaben der LfM wahr, soweit sie nicht der Direktorin oder dem Direktor übertragen sind.

(2) Folgende Maßnahmen der Direktorin oder des Direktors bedürfen der Zustimmung der Medienkommission:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
2. Abschluss von Darlehensverträgen und Inanspruchnahme von Bankkrediten,
3. Abschluss von Bürgschaftsverträgen und Schuldübernahmeverträgen,
4. Abschluss von Verträgen, deren Gesamtaufwand 50.000 Euro jährlich überschreitet; dies gilt nicht für Dienst- und Arbeitsverträge; durch Satzung kann der Betrag nach Maßgabe der wirtschaftlichen Entwicklung erhöht werden,
5. über- und außerplanmäßige Ausgaben,
6. die Bestimmung oder die Abberufung einer stellvertretenden Direktorin oder eines stellvertretenden Direktors,

7. Erstellung, Überprüfung und Fortschreibung des Gleichstellungsplans nach § 5 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 590), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist.

(3) Die Unabhängigkeit der Entscheidungen der Medienkommission ist organisatorisch und finanziell sicherzustellen. Dazu ist die Medienkommission mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten.

(4) Die oder der Vorsitzende der Medienkommission schlägt dieser unter Beachtung des für die LfM geltenden Rechts und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die Einstellung und Entlassung des Personals im Gremienbüro vor. Die Umsetzung der von der Medienkommission beschlossenen Maßnahmen obliegt der Direktorin oder dem Direktor. Die oder der Vorsitzende der Medienkommission übt das fachliche Weisungsrecht gegenüber den im Gremienbüro tätigen Personen aus.

1. In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch „können“ ersetzt und nach dem Wort „Medienkommission“ die Wörter „und ihre einzelnen Mitglieder“ eingefügt.
2. In Satz 2 wird das Wort „sie“ durch die Wörter „die Medienkommission“ ersetzt.
3. In Satz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Direktors“ die Wörter „durch die Medienkommission“ angefügt.

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Medienkommission von der Direktorin oder dem Direktor die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der LfM nehmen. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben kann sie in bestimmten Fällen auch einzelne Mitglieder beauftragen oder unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beschließen, auch Sachverständige und Gutachten zu beauftragen. Diese Beauftragungen kann auch die oder der Vorsitzende der Medienkommission umsetzen; §§ 102 bis 104 bleiben unberührt. Satz 1 gilt entsprechend für die Überwachung der Geschäftsführung der Direktorin oder des Direktors; die Direktorin oder der Direktor hat die Medienkommission unverzüglich über die Vergabe von Aufträgen, deren Auftragswert 25 000 Euro übersteigt, und vierteljährlich über sämtliche Ausgaben der LfM zu unterrichten. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

(6) Die Medienkommission kann Ausschüsse bilden, die der Vorbereitung von Sitzungen und Beschlüssen der Medienkommission dienen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist dem Gebot der Staatsferne Rechnung zu tragen und auf eine hinreichend plurale Besetzung Bedacht zu nehmen; insbesondere darf der Anteil der nach § 93 Absatz 2 entsandten Mitglieder jeweils nicht mehr als ein Drittel betragen. Gleiches gilt sowohl für die Bestimmung der Vorsitzenden der Medienkommission und der Ausschüsse als auch für die Bestimmung der stellvertretenden Vorsitzenden. Näheres regelt die LfM durch Satzung.

(7) Die Medienkommission kann über ihre Arbeit Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben. § 102 bleibt unberührt.

(8) Ein Vorverfahren findet gegen Entscheidungen der Medienkommission nicht statt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das vorliegende Gesetz erweitert das im Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen vorgesehene Recht der Medienkommission, von der Direktorin oder dem Direktor der Landesanstalt für Medien die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Landesanstalt für Medien zu nehmen, auf die einzelnen Mitglieder der Medienkommission.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 94 Absatz 5

Zu Satz 1

Das bis dato bestehende organschaftliche Recht der Medienkommission wird nun auch als Individualrecht den einzelnen Mitgliedern der Medienkommission jeweils zugebilligt.

Zu Satz 2

Das Beauftragungsrecht in Satz 2 sollte bei der Medienkommission als Organ verbleiben, ansonsten könnten Aufträge nach Satz 2 von jedem einzelnen Mitglied der Medienkommission erteilt werden. Es ist aber vielmehr beabsichtigt, dass bei Gebrauch des neuen Individualrechts in Satz 1 die Mitglieder dieses Recht persönlich und ohne weitere Beauftragung ausüben. Die Änderung stellt insofern klar, dass der Satz 2 weiterhin nur von der Medienkommission als Organ betätigt werden kann, nicht aber durch ein einzelnes Mitglied der Medienkommission.

Zu Satz 4 Halbsatz 1

Aufgrund der Bezugnahme zu Satz 1 und der darin erfolgten Änderung ist in Satz 4 Halbsatz 1 die Klarstellung erforderlich, dass die Überwachung der Geschäftsführung des Direktors der Landesanstalt für Medien weiterhin organschaftlich nur durch die Medienkommission erfolgen kann.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Sven W. Tritschler
Markus Wagner
Andreas Keith

und Fraktion